



## **Frühjahrskonferenz**

6. und 7. Juni 2018

# **Beschluss**

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **TOP II.9 Effektive Verfolgung und Verhinderung von Kinderpornographie und Kindesmissbrauch im Darknet durch die ausnahmsweise Zulassung von sog. Keuschheitsproben für Verdeckte Er- mittler**

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

1. Im Anschluss an ihre Beschlüsse vom 17. November 2016 sowie ihren Beschluss der Herbstkonferenz vom 9. November 2017 haben sich die Justizministerinnen und Justizminister mit den rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz Verdeckter Ermittler bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Bereich Kinderpornographie, insbesondere im Darknet, auseinandergesetzt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Erfahrungen der Praxis zur Kenntnis genommen, nach denen das Hochladen und damit das tatbestandsmäßige Verbreiten von kinderpornographischen Schriften in verdeckten Netzwerken



häufig das einzige Mittel ist, um den für Ermittlungen erforderlichen Zugang zu entsprechenden Foren zu erhalten. Vor diesem Hintergrund haben sie den Grundsatz, dass der Staat zur Aufklärung von Straftaten nicht selber Straftatbestände verwirklichen darf und die Notwendigkeit einer effektiven Strafverfolgung im Bereich der Kinderpornographie erörtert. Nach Abwägung dieser Aspekte sind sie der Ansicht, dass die Verwendung computergenerierten Materials eine wirksame und zugleich Individualrechtsgüter schonende Methode sein kann, um im Bereich der Kinderpornographie Täter zu ermitteln.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens Verdeckten Ermittlern die Begehung bestimmter milieubedingter Straftaten im Sinne der Ziffer 2 Satz 3 gestattet werden soll, und über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.